

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zehnder Group Schweiz AG



1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Bestellbestätigung als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Zehnder Group Schweiz AG (nachfolgend ZGCH genannt) schriftlich bestätigt werden. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ZGCH diese nicht ausdrücklich ablehnt.
- 1.3 Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand bei ZGCH verbindlich.
- 2.2 Erfolgt eine Bestellung nicht aufgrund eines verbindlichen Angebotes oder weicht eine Bestellung vom Angebot ab, so ist für Ausführung und Umfang der Lieferung die Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.3 Sofern am Folgetag nach Versand der Auftragsbestätigung kein Gegenbescheid erfolgt, sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen verbindlich.
- 2.4 Sofern die Lieferung von Einzel- oder Ersatzteilen innert üblicher Frist und allein auf Basis der Bestellung möglich ist, erfolgt ohne ausdrücklichen Wunsch des Bestellers keine Auftragsbestätigung.
- 2.5 Bestellungsänderungen und Annullierungen sind für den Kunden nur dann kostenlos, wenn die Bestellung noch nicht in die Verarbeitung gegeben wurde.
- 2.6 Dringende Bestellungen, welche sofort in die Fabrikation gegeben wurden, können auf keinen Fall abgeändert werden.

3. Technische Unterlagen und Pläne

- 3.1 Angaben in technischen Unterlagen sowie in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind unverbindlich, Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 3.3 ZGCH behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor, die sie dem Besteller übergeben hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen und Software nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von ZGCH ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind.
- 3.4 Sofern ZGCH Produkte gestützt auf die Spezifikationen oder Anleitungen des Bestellers herstellt, muss der Besteller sicherstellen, dass (i) die Spezifikationen oder Anleitungen präzise sind; (ii) die gestützt auf die Spezifikationen oder Anleitungen hergestellten Produkte für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und (iii) dass die Einhaltung der Spezifikationen oder Anleitungen zu keiner Verletzung geistigen Eigentums einer Drittpartei oder zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften durch ZGCH oder mit ZGCH verbundenen Unternehmen führt. Weder ZGCH noch mit ZGCH verbundene Unternehmen sind haftbar oder verantwortlich für die Leistung oder Eignung von Produkten, die gemäss den Spezifikationen oder Anleitungen des Bestellers hergestellt wurden.

4. Vorschriften und Normen

Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung ZGCH auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Richtlinien und Normen schriftlich hingewiesen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

5. Preise

- 5.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise netto ab Werk (Incoterms 2020® oder aktualisierte Version: EXW), inkl. Standardverpackung. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Steuern, Fracht, Versicherungen, Einfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.2 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von ZGCH rein netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen und dergleichen zu leisten. Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.3 ZGCH behält sich Preisanpassungen vor, falls die Lieferfrist aus nicht durch ZGCH zu vertretenden Gründen verlängert wird, oder Art und Umfang der Lieferung eine Änderung erfahren, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind, oder Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren. Zudem hält sich ZGCH Preisanpassungen

zu jeder Zeit nach dem Vertragsabschluss aber vor der Lieferung vor, sofern sich wesentliche Erhöhungen in den Fixkosten unserer Produkte ergeben (wie beispielsweise höhere Löhne, höhere Material- oder Transportkosten – die Wesentlichkeit unterliegt dem Ermessen von ZGCH).

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle ZGCH geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die bestätigten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von ZGCH nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 6.2 Hält der Besteller den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so wird ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit für verspätete Zahlungen ein Verzugszins von 5 % verrechnet. ZGCH steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind einzuhalten, unberechtigte Skonto-Abzüge werden nachbelastet.
- 6.3 Ab einem gewissen Auftragsvolumen kann nach Vereinbarung ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 ZGCH bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferung, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. ZGCH ist berechtigt, auf Kosten des Bestellers, den Eigentumsvorbehalt in entsprechenden öffentlichen Registern eintragen zu lassen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von ZGCH gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken angemessen versichern. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber ZGCH vollumfänglich haftbar.
- 7.2 Sollten die Produkte oder ein Teil davon verkauft werden, bevor das Eigentum an ihnen von ZGCH auf den Besteller übergegangen ist, wird der Erlös aus diesem Verkauf auf einem separaten Konto des Bestellers gutgeschrieben, so dass er leicht als solcher erkennbar ist. Bei Nichtzahlung durch den Besteller bis zum Fälligkeitstermin hat ZGCH neben allen anderen Rechten und Rechtsmitteln das Recht, alle Grundstücke oder Räumlichkeiten zu betreten, auf denen sich die Produkte befinden.

8. Erfüllungsort, Verpackung und Versand

- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das Werk von ZGCH, in welchem die Lieferung fertiggestellt wird, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet ZGCH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 8.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemässen Ermessen von ZGCH. ZGCH verwendet für ihre Produkte diejenigen Verpackungen und Transportmittel, die sie aufgrund ihrer Erfahrung als zweckmässig erachtet.
- 8.3 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und ZGCH dies dem Besteller angezeigt hat.
- 8.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch ZGCH betragen die Lagerkosten 1 % des Rechnungsbetrages, der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 8.5 Frachtkosten werden pauschal mit 4.6 % des Auftragswertes oder mindestens mit CHF 50.– pro Lieferung verrechnet. Kundenspezifische Vereinbarungen müssen schriftlich mit ZGCH festgehalten werden. Die Frachtkosten werden periodisch neu kalkuliert und den aktuellen Marktgegebenheiten angepasst.

9. Lieferfrist

- 9.1 Das durch ZGCH bestätigte Lieferdatum ist ohne explizite gegenteilige schriftliche Vereinbarung grundsätzlich ein unverbindlicher Richtwert. Wird schriftlich explizit eine fixe, verbindliche Lieferfrist von ZGCH bestätigt, so beginnt sie, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, sowie die wesentlichen technischen Punkte

bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig- und zum Versand bereitgestellt ist.

9.2 Wird schriftlich explizit eine fixe, verbindliche Lieferfrist von ZGCH bestätigt, so wird diese angemessen verlängert und der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung:

- a) wenn ZGCH Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und dadurch eine Verzögerung der Lieferung verursacht wird;
- b) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Parteien liegen, wie z.B. Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der notwendigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen, Naturereignisse. Beide Parteien sind verpflichtet, die Andere sofort über das Vorliegen solcher Hindernisse zu unterrichten.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr
Mangels anderweitiger Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk (Incoterms 2020® oder aktualisierte Version: EXW) auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Lieferung franko oder einschliesslich Installation erfolgt oder wenn der Transport durch ZGCH organisiert und dem Besteller separat oder mit der Lieferung in Rechnung gestellt wird. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen durch den Besteller sofort beim Frachtführer oder beim Spediteur schriftlich angebracht und ZGCH umgehend schriftlich angezeigt werden. Der Ablad am Bestimmungsort ist in jedem Fall durch den Besteller sicherzustellen. Für Transportschäden und Schäden, die beim Abladen der Lieferung am Bestimmungsort entstehen, wird ausdrücklich jede Haftung abgelehnt, soweit diese nicht eindeutig auf eine mangelhafte Verpackung der Lieferung zurückzuführen ist.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde innerhalb von 5 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers.

12. Rücknahme von Produkten

12.1 Waren werden nur nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung zurückgenommen. Die Ware muss in der Originalverpackung retourniert werden und unsere Auslieferung darf nicht länger als 4 Wochen zurückliegen. Rechnungsnummer und Datum unserer Lieferung müssen zwingend angegeben werden (Lieferschein oder Rechnung als Kopie beilegen). Gebrauchte Waren, Sonderanfertigungen und auf Kundenauftrag speziell bestellte Geräte und Komponenten/Systeme werden nicht zurückgenommen. Im Falle einer Gutschrift erfolgt ein Abzug von mindestens 25 % des Netto-Warenwertes bzw. mindestens CHF 250.- pro Sendung. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

12.2 Wir sind bereit, nach gegenseitiger Vereinbarung gebrauchte, von uns gelieferte Produkte/Material zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Kosten sind vorher abzusprechen und vom Rücksender zu übernehmen.

13. Gewährleistung

13.1 ZGCH verpflichtet sich, auf schriftliche Anzeige des Bestellers innerhalb der Gewährleistungszeit alle Teile, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind oder die Nichteinhaltung der Systemgewährleistung bewirken, so rasch als möglich nach dem Ermessen von ZGCH auf eigene Kosten auszubessern oder neue, geeignete Teile nachzuliefern. Ersetzte Teile werden Eigentum von ZGCH.

13.2 Heizung
ZGCH leistet für ihre Erzeugnisse ab Liefertag gerechnet folgende Gewährleistungen:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - Heizkörper: | 60 Monate |
| - Elektron. Steuerungen: | 24 Monate |
| - Elektro-Heizpatronen: | 24 Monate |
| - Zubehör: | 24 Monate |

Die Gewährleistung erstreckt sich auf die in der Spezifikation angegebenen und bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Produkte.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern), ferner Nichtbeachtung unserer Richtlinien über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien usw.). Im Weiteren sind ausgeschlossen: Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind), ferner Schäden, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden. Die Gewährleistung gilt nicht bei periodischer oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammablagerungen in den Heizkörpern, zeitweise oder ständige Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

13.3. Lüftung

Die Gewährleistung beträgt für Teile des Luftverteilsystems, für Steuerungen und Geräte 24 Monate. Die Gewährleistungszeit beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk.

Mit dem Abschluss eines Wartungsvertrages Premium profitiert der Besteller von einer Gewährleistungsverlängerung gemäss Wartungsvertrag.

13.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von ZGCH ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, Einflüsse anderer Lüftungssysteme von Drittparteien oder anderer Ursachen, die ZGCH nicht zu vertreten hat.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von ZGCH Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend alle Massnahmen trifft, dank derer der Schaden nicht grösser wird und ZGCH den Mangel beheben kann.

Für Fremdgeräte übernimmt ZGCH die Gewähr lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des Unterlieferanten.

14. Haftungsbeschränkungen

14.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von ZGCH aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt, auf den vom Besteller bezahlten Preis, für die ausgeführte Lieferung.

14.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

14.3 Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von ZGCH oder mit ZGCH verbundenen Unternehmen.

15. Abtretung

Die Abtretung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen durch den Besteller bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ZGCH. ZGCH ist berechtigt, ihre Rechte, Ansprüche und Forderungen an andere Konzerngesellschaften abzutreten und der Besteller stimmt hiermit im Voraus zu.

16. Teilweise Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und den getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. ZGCH und der Besteller verpflichten sich, nach Treu und Glauben über eine Regelung zu verhandeln, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Lücke.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zehnder Group Schweiz AG



17. Urheberrecht

- 17.1 Das geistige Eigentum an den Zeichnungen und ausgearbeiteten Projekten bleibt bei ZGCH.
- 17.2 Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch ZGCH dürfen Zeichnungen und ausgearbeitete Projekte weder reproduziert, noch verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

18. Datenschutz

Zehnder Group AG und deren verbundene Konzerngesellschaften (nachfolgend Zehnder) halten die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit ein. Im Rahmen des jeweiligen Vertrages ist Zehnder berechtigt, die Daten der Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstigen Angestellten oder Kunden des Bestellers zu erheben, verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen und offen zu legen. Die Einwilligung umfasst auch die Nutzung für Marketingzwecke. Zudem wird Zehnder ausdrücklich ermächtigt, Daten über den Kunden in jeder Form zu bearbeiten und an allfällige Konzerngesellschaften oder Dritte im Ausland bekannt zu geben. Diese Empfänger können sich auch in Ländern befinden, in denen möglicherweise kein gleichwertiges Datenschutzniveau besteht. Der Besteller stimmt einer Datenübermittlung in diese Länder ausdrücklich zu. In diesen Fällen wird der Datenschutz mit den Konzerngesellschaften oder Dritten durch vertragliche Standarddatenschutzklauseln gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. c der EU-Datenschutz-Grundverordnung sichergestellt.

Der Besteller erklärt ausdrücklich, dass diese Einwilligung vorliegt und Zehnder sowie deren Konzerngesellschaften können vom Besteller diese Einwilligungserklärungen jederzeit verlangen. Für Auskünfte oder Widerspruch zur Datenbearbeitung melden Sie sich an folgende Stelle: dataprotection@zehndergroup.com.

19. Ausfuhrkontrollbestimmungen

- 19.1 Die Produkte oder Personen können Sanktionen oder den Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Jede Partei kann aufgrund solcher Vorschriften jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten.
- 19.2 Für den Fall, dass der Besteller – nach Erhalt der Produkte – die Produkte in Drittländer exportiert, ist der Besteller verpflichtet, sicherzustellen, dass die Produkte den in diesen Ländern geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Produkte entsprechen.

Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für jegliche Haftung, die sich aus der Nichtkonformität der Produkte ergibt. Der Besteller stellt ZGCH von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung dieser Bestimmungen, Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften frei. Dies gilt nicht, wenn ZGCH diese Verletzung zu vertreten hat.

20. Business Ethics

Zehnder Group AG hat einen Verhaltenskodex mit der Bezeichnung «Zehnder Group Code of Conduct» verabschiedet, der auf der Website <https://www.zehndergroup.com/en/investor-relations/corporate-governance> abrufbar ist. Der Besteller ist verpflichtet, diesen Kodex zu lesen, sich an Geschäftsprinzipien zu halten, die mit unseren eigenen übereinstimmen, und die höchsten ethischen Standards zu wahren und zu respektieren. Jeder Verstoß gegen unsere Richtlinien wird als schwerwiegender Vertragsbruch betrachtet und kann entsprechende Massnahmen nach sich ziehen, einschliesslich der Geltendmachung von Schadenersatz oder der Kündigung des Vertrags wegen Vertragsbruchs.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen ZGCH und dem Besteller untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau/AG, Schweiz.

Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhältlich. Die deutsche Version ist massgebend.

Gränichen, Januar 2024

Zehnder Group Schweiz AG
Moortalstrasse 3, 5722 Gränichen
T +41 62 855 11 11 · F +41 62 855 11 22

www.zehnder-systems.ch · info@zehnder-systems.ch